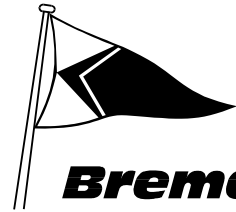


Wassersportverein Roland e.V. Bremen



Geschäftsstelle: Wolfgang Kroat; Schwaneweder Str. 76; 28779 Bremen

Erklärung

Saison / Jahr : _____

Bootseigner : _____
Vor- und Zuname

Die jährliche Vorlage dieser Erklärung

bis spätestens 20. März

ist die Vorbedingung zur Einnahme des Liegeplatzes zu Saisonbeginn.

A Sportboot-Haftpflichtversicherung

Der Bootseigner versichert, dass für sein Sportboot eine Haftpflichtversicherung (**Mindestdeckung 2 Mio €**) besteht. Er trägt dafür Sorge, dass dieser Versicherungsschutz zu allen Zeiten der Unterbringung des Bootes im Bereich des WSVR aufrecht erhalten bleibt.

Für Winterlagernutzer gehört insbesondere auch der Bootstransport und die Lagerung auf Straßentrailern oder nicht für den öffentl. Verkehr zugelassenen Bootswagen beim Auf-/Ab-Slippen auf dem Gelände der YHG und der öffentlichen Straße „Am Wasser“ dazu. Dieses muß versicherungsseitig in einer speziellen Klausel erklärt sein. Die Eignung des Bootswagens/Trailers für das zu transportierende Schiff ist durch die Versicherung oder einen unabhängigen Gutachter zu bestätigen -siehe dazu HG-Ordnung 4.4 Abs. (4)-.

Versicherungsgesellschaft : _____

B Unterwasseranstrich (Antifouling)

Laut Chemikalienverbotsverordnung über Verbote und Beschränkungen des Inverkehrbringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse, die diese freisetzen oder enthalten, darf Tributylzinn (TBT) bei Schiffen unter 25 m Länge seit 1989 nicht mehr eingesetzt werden.

Diese Erklärung dient dem Nachweis über die Unbedenklichkeit des aufgetragenen Unterwasseranstrichs (Antifouling).

1. Der Bootseigner versichert, dass keine TBT-haltigen Unterwasserfarben (Antifouling) oder Farben mit giftigen Ersatzstoffen, die nicht den gesetzlich zulässigen Bestimmungen entsprechen, verwendet wurden.
2. Der Bootseigner macht zu der auf seinem Boot aufgetragenen Unterwasserfarbe folgende Angaben:

Bootsname : _____

Unterwasserfarbe : _____

Hersteller / Farbtyp / Artikel-Nr. / Farbton

3. Der Vorstand hat nicht die Verpflichtung zu prüfen, ob die angegebene Unterwasserfarbe den gesetzlichen Bestimmungen entspricht. **Der Bootseigner handelt eigenverantwortlich!**
4. Der Bootseigner gibt sein Einverständnis, dass der Vorstand diese Unterlagen ermittelnden Behörden auf deren Verlangen zur Verfügung stellen darf.
5. Dem Bootseigner ist bewusst, dass der Vorstand bei Zuwiderhandlung die Liegeplatzzusage widerrufen und gemäß Satzung § 8 Punkte (3c) und (3d) das Ausschlussverfahren gegen den Bootseigner einleiten wird. Diese Maßnahme erfolgt unabhängig von einer Strafverfolgung und Ahndung durch die Behörden.

Bremen, den _____

Datum und Unterschrift des Bootseigners